

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG FÜR DEN BACHELOR-STUDIENGANG GEOWISSENSCHAFTEN

vom 31. August 2006

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Abschrift der Studiendaten
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren für die Bachelor-Prüfung
- § 15 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Bachelor-Arbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Bachelor-Zeugnis
- § 22 Bachelor-Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Während in den geographischen Studiengängen die vielfältigen Beziehungen zwischen Mensch und Umwelt sowie raumbezogene Strukturen, Prozesse und Disparitäten von Wirtschaft und Gesellschaft im Vordergrund stehen, ist Gegenstand des Bachelor-Studienganges Geowissenschaften die Entstehung, Entwicklung und der Zustand des Systems Erde, die darin ablaufenden Stoff- und Energiekreisläufe und die Interaktion von Geo-, Bio-, Atmo- und Hydrosphäre. Der Bachelor-Studiengang vermittelt Inhalte der geowissenschaftlichen Disziplinen Geologie-Paläontologie, Mineralogie und Umweltgeochemie, soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung befähigen.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Geowissenschaften beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

§ 2 Bachelor-Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Chemie und Geowissenschaften, den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Das Lehrangebot des Bachelor-Studiums erstreckt sich über fünf Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst die Fachstudien (138 LP/CP) und übergreifende Kompetenzen (20 LP/CP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 LP/CP und für die Vorbereitung zur mündlichen Abschlußprüfung werden 10 LP/CP veranschlagt. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführt, wobei sich die Abfolge am Modellstudienplan (Anlage 5) orientieren sollte.
- (3) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprü-

fung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den Veranstaltungen „System Erde“ und "Bausteine der Erde". Die erfolgreiche Teilnahme umfasst jeweils einen Leistungsnachweis, der mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

- (4) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (5) Die Orientierungsprüfung ist eine Teilprüfung der Bachelor-Prüfung.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; die Bachelor-Arbeit kann in englischer Sprache verfasst werden.
- (7) Das Bachelor-Studium wird mit der Bachelor-Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 abgeschlossen.
- (8) Wird die Bachelor-Prüfung nicht spätestens drei Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Abschrift der Studiendaten

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehreinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelor-Arbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar. Die fachübergreifenden Kompetenzen sind als gesonderte Module ausgewiesen (Anlage 1 und 3).
- (3) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (LP/CP) einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (5) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann das erfolgreiche Absolvieren an-

derer Lehrveranstaltungen voraussetzen.

- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Abschrift der Studiendaten („Transcript of Records“) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. Das studentische Mitglied wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. Oktober. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und die Benotung sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Die Prüfenden müssen im Bachelor-Studiengang Geowissenschaften lehren. Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, denen der Fakultätsrat nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat, befugt.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer bzw. Prüferin.
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (5) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die

das Anerkennungsverfahren durchführt.

- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
- Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.
- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert werden. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. die studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)
 3. die Bachelor-Arbeit
 4. die mündliche Abschlussprüfung.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können.
- (2) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 45 Minuten.
- (3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 150 Minuten. Multiple choice Fragen sind zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, muss diese unter Prüfungsbedingungen angefertigt werden. Dazu hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsarbeiten soll zwei Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen

16-04-9	22.04.13	04-9
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

4 = ausreichend	=	Anforderungen entspricht; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Das Bewertungsverfahren für die Prüfungsleistungen soll in der Regel spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Moduls abgeschlossen sein.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (4) Bei der Bildung der Noten für die Module und der Gesamtnote (§ 19, Abs. 3) wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Werden Noten nach dem European Credit Transfer System ECTS vergeben, so folgen sie den in Anlage 4 genannten internationalen Bewertungen.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zu den einzelnen Teilprüfungen der Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist;
 2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
 1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
 2. die erfolgreich bestanden, in Anlage 1 und Anlage 2 aufgeführten Lehrveranstaltungsmodulen (im Fall der Prüfungsreihenfolge § 15 Abs. 4b außer Modul 17: „Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung“).
- (3) Für die Zulassung zur mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
2. die erfolgreich bestandenen, in Anlage 1 und Anlage 2 aufgeführten Lehrveranstaltungsmodulen (im Fall der Prüfungsreihenfolge § 15 Abs. 4a außer Modul 18: „Bachelor-Arbeit“).

§ 14 Zulassungsverfahren für die Bachelor-Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist vor der ersten Teilprüfung schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Geowissenschaften oder in einem anderen geowissenschaftlichen Studiengang bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Geowissenschaften oder in einem anderen geowissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines Studiengangs gemäß Ziffer 3 befindet.

§ 15 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
 1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module gemäß Anlagen 1 und 2,
 2. der mündlichen Abschlussprüfung,

3. der Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistungen wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.
- (4) Die Bachelor-Prüfung ist in der Reihenfolge
- a. Studienbegleitende Prüfungsleistungen - mündliche Abschlussprüfung - Bachelor-Arbeit
oder
- b. Studienbegleitende Prüfungsleistungen - Bachelor-Arbeit - mündliche Abschlussprüfung
- abzulegen.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen als Einzelprüfung abgelegt. In dieser Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt. Ansonsten bezieht sich die Prüfung auf die Inhalte der beiden gewählten Grundmodule und des gewählten Aufbaumoduls. Die Prüfung dauert etwa 45 Minuten.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (3) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Abs. 4a muss die mündliche Abschlussprüfung zum ersten Prüfungstermin des Sommersemesters abgelegt werden, das auf das erfolgreiche Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung folgt.
- (4) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Abs. 4b muss die mündliche Abschlussprüfung spätestens zum zweiten Prüfungstermin des Sommersemesters abgelegt werden, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt werden muss.
- (5) In jedem Sommersemester werden zwei Prüfungstermine angeboten: zu Be-

ginn des Semesters und Anfang Juli. § 20 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

- (6) Bei Versäumen der in Abs. 3 und 4 genannten Fristen gilt die mündliche Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 17 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das wissenschaftliche Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Geowissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Abs. 4a muss der Prüfling die Bachelor-Arbeit spätestens eine Woche nach dem erfolgreichen Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas für die Bachelor-Arbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen.
- (4) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Abs. 4b muss der Prüfling die Bachelor-Arbeit spätestens zu Beginn des Sommersemesters, das auf das erfolgreiche Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung folgt, beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas für eine Bachelor-Arbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen.
- (5) Bei Versäumen der in Abs. 3 und 4 genannten Fristen gilt die schriftliche Abschlussarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 8 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der

Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in 4 Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit kann auch in Englisch abgefasst sein und soll eine Zusammenfassung in englischer und deutscher Sprache enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelor-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.
- (5) Wird die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden zu 60 % die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, zu 20 % die Bachelor-Arbeit und zu 20 % die mündliche Abschlussprüfung eingerechnet.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

Werden alle Prüfungsleistungen in der Bachelor-Prüfung mit 1,0 bewertet, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester bzw. zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.

§ 21 Bachelor-Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Credit Points und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Zusätzlich wird eine Anlage zum Abschlusszeugnis ("Diploma Supplement") in englischer und deutscher Sprache beigefügt, die ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält.

§ 22 Bachelor-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (2) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige "Bachelor of Science"-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling

16-04-9

Codiernummer

22.04.13

letzte Änderung

04-16

Auflage - Seitenzahl

auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Anlage 1: Pflichtmodule der Bachelor-Prüfung mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung

Modulnummer	Modul	LP/CP
1	Fachübergreifende Kompetenzen I: „Schlüsselkompetenzen für ein nachhaltiges Studium“	3
2	Mathematische Grundlagen	6
3	Chemische Grundlagen	14
4	Physikalische Grundlagen I	6
6	Einführung in das System Erde I	11
7	Einführung in das System Erde II	7
8	Methoden in den Geowissenschaften I	10
9	Prozesse im System Erde	14
10	Methoden in den Geowissenschaften II	14
11	Methoden in den Geowissenschaften III	11
12	Fachübergreifende Kompetenzen II: „Reflektierte Praxiserfahrung“	11
13	Fachübergreifende Kompetenzen III: „Projektarbeitskompetenz“	6
14	Petrologie und Geodynamik	8
15	Umweltgeochemie und Bodenkunde	6
16	Sedimentgeologie	7
18	Mündliche Abschlussprüfung	10
19	Bachelor-Arbeit	12

Anlage 2: Wahlpflichtmodule der Bachelor-Prüfung mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung

Modulnummer	Modul	LP/CP
5A	Physikalische Grundlagen II	9
5B	Biologische Grundlagen	10
17A	Mineralogie	15
17B	Umweltgeochemie	15
17C	Geologie	15

Es ist eines der beiden Module 5 (5A oder 5B) zu wählen (2. Semester). Weiterhin ist eines der drei Module 17A oder 17B oder 17C zu wählen (4./5. Semester). Das Thema der Bachelorarbeit sollte in das Fachgebiet des gewählten Moduls 17 gehören.

Anlage 3: Module zur Vermittlung fachübergreifender Kompetenzen

Modulnummer	Modul	LP/CP
1	Fachübergreifende Kompetenzen I: „Schlüsselkompetenzen für ein nachhaltiges Studium“	3
12	Fachübergreifende Kompetenzen II: „Reflektierte Praxiserfahrung“	11
13	Fachübergreifende Kompetenzen III: „Projektarbeitskompetenz“	6

Anlage 4: Benotung nach ECTS

Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala: :

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

16-04-9

Codiernummer

22.04.13

letzte Änderung

04-19

Auflage - Seitenzahl

ANLAGE 5: Modell-Studienplan

LEHRVERANSTALTUNG	Modul Nr.	SWS + Art	LP
1. SEMESTER			
Seminar "Schlüsselkompetenzen für ein nachhaltiges Studium" (Teil 1)	1	1 S	1
Mathematik für Naturwissenschaftler I	2	2 V + 2 Ü	3
Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie (5 SWS bis Weihnachten)	3	3 V	3
Übungen zur Allgemeinen Chemie für Geowissenschaftler	3	2 Ü	3
Physik A	4	4 V + 2 Ü	6
System Erde	6	2 V + 2 Ü	5
Bausteine der Erde	6	1V+1Ü	3
<i>Summe der SWS bzw. LP:</i>		22	24
2. SEMESTER			
Seminar "Schlüsselkompetenzen für ein nachhaltiges Studium" (Teil 2)	1	2 S	2
Mathematik für Naturwissenschaftler II	2	2 V + 2 Ü	3
Anorganisch-chemisches Praktikum für Geowissenschaftler u. Mathematiker	3	8 P	8
Physik B (sofern WP-Modul 5A gewählt wird)	5A	4 V + 2 Ü	6
Kristallographie für Geowissenschaftler	6	1 V/Ü	2
Erdgeschichte (inkl. 4 Geländetage)	7	2 V + 2 Ü	4
Geomorphologie	7	2 V	3
Geologische Karten und Schnitte	8	3 Ü	3
Lichtmikroskopie I	8	2 V/Ü	3
<i>Summe der SWS bzw. LP:</i>		26 oder 32	28 oder 34

LEHRVERANSTALTUNG	Modul Nr.	SWS + Art	LP
3. SEMESTER			
Physikalisches Ferienpraktikum I für Physiker, Mathematiker. u. Geowissenschaftler (sofern WP-Modul 5A gewählt wird)	5A	3 P	3
Biologie I (5 SWS bis Weihnachten; sofern WP-Modul 5B gewählt wird)	5B	3 V	5
Minerale und Gesteine	6	2 V/Ü	3
Methoden der Geowissenschaften im Gelände (8 Tage)	8	4 Ü	4
Physikalisch-chemische Grundlagen der Prozesse im System Erde	9	3 V + 2 Ü	6
Grundlagen der Geochemie und Isotopengeologie	9	2 V + 1 Ü	4
Grundlagen der Paläontologie und Biogeologie	9	1 V + 2 Ü	4
Labormethoden in den Geowissenschaften (Einführung)	10	1 V + 2 Ü	4
Lichtmikroskopie II	10	3 V/Ü	4
Statistik und EDV-Übungen	10	1 V + 2 Ü	4
<i>Summe der SWS bzw. LP:</i>		29	36 oder 38

16-04-9

22.04.13

04-20

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

4. SEMESTER			
Praktikum Biologie für Nebenfächler (sofern WP-Modul 5B gewählt wird)	5B	4 P	4
Kartierübung (8 Tage)	11	4 Ü	4
Seminar "Geowissenschaftliche Berufsfelder"	12	1 S	1
Berufspraktikum "Geowissenschaften" (6 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit)	12	15 P	9
Grundlagen der Strukturgeologie und Tektonik	14	1 V + 1 Ü	3
Geodynamik, Magmatismus und Metamorphose	14	2 V + 1 Ü	5
Einführung in die Umweltgeochemie	15	1 V + 1 Ü	3
Bodenkunde	15	1 V + 1 Ü	3
Sedimente und Sedimentgesteine	16	2 V + 1 Ü	4
Wahlpflichtmodul 17A: Mineralogie (alternativ zu 17B und 17C)			
Eine der beiden folgenden Veranstaltungen: *Geländeübungen "Petrologie und Geodynamik" (6 Tage) *Symmetrie und Kristalleigenschaften	17A	3 Ü 2 V + 1 Ü	3
Grundlagen der Röntgenbeugung und Röntgenspektralanalyse	17A	1 V + 1 Ü	3
Wahlpflichtmodul 17B: Umweltgeochemie (alternativ zu 17 A und 17C)			
Gelände- und Laborübungen „Umweltgeochemie“ (6 Tage)	17B	3 Ü	3
Wahlpflichtmodul 17C: Geologie (alternativ zu 17A und 17B)			
Geländeübungen „Geologie“ (6 Tage)	17C	3 Ü	3
Grundlagen der Röntgenbeugung und Röntgenspektralanalyse	17C	1 V + 1 Ü	3
<i>Summe der SWS bzw. LP bei Wahlpflichtmodul 17A:</i>		37 oder 41	38 oder 42
<i>Summe der SWS bzw. LP bei Wahlpflichtmodul 17B:</i>		35 oder 39	-36 oder 40
<i>Summe der SWS bzw. LP bei Wahlpflichtmodul 17C:</i>		37 oder 41	38 oder 42

LEHRVERANSTALTUNG	Modul Nr.	SWS + Art	LP
5. SEMESTER			
Geophysikalische Methoden	11	1 V + 2 Ü	4
Einführung in GIS für natur-, ingenieur- und geowissenschaftliche Fachrichtungen (Lehrimport aus Karlsruhe)	11	2 V + 2 Ü	3
Konzepte und Methoden der Sedimentgeologie	16	1 V + 1 Ü	3
Praxisforum „Geowissenschaften“	12	1 S	1
Workshop „Projektmanagement“	13	1 S	4
Projektarbeit innerhalb Projektseminar	13	4 Ü	4
Präsentation der Projektarbeit im Rahmen eines Kolloquiums	13	1 S	1
Wahlpflichtmodul 17A: Mineralogie (alternativ zu 17B und 17C)			
Röntgenphasenanalyse	17A	2 Ü	2
Einführung in die Elektronenmikroskopie und Elektronenstrahl-Mikroanalyse	17A	2 Ü	2
Methodiken der Mineralsynthese	17 A	1 V + 1 Ü	3
Seminar „Mineralogie“	17A	2 S	2

16-04-9**22.04.13****04-21**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Wahlpflichtmodul 17B: Umweltgeochemie (alternativ zu 17 A und 17C)			
Umweltanalytik 17B 2 V + 3 Ü 4	17B	2 V + 3 Ü	5
Hydrogeochemie 17B 1 V + 1 Ü 3	17B	1 V + 1 Ü	3
Geochemie von Böden 17B 1 V + 1 Ü 2	17B	1 V + 1 Ü	2
Seminar „Umweltgeochemie“	17B	2 S	2
Wahlpflichtmodul 17C: Geologie (alternativ zu 17A und 17B)			
Geodynamik und Beckenbildung 17C 1 V + 1 Ü 2	17C	1 V + 1 Ü	2
Geo-Ressourcen 17C 1 V + 1 Ü 2	17C	1 V + 1 Ü	2
Angewandte Paläontologie 17C 1 V + 1 Ü 2	17C	1 V + 1 Ü	2
Methoden der Stratigraphie	17C	1 V	1
Seminar „Geologie“	17C	2 S	2
<i>Summe der SWS bzw. LP bei Wahlpflichtmodul 17A:</i>		24	26
<i>Summe der SWS bzw. LP bei Wahlpflichtmodul 17B:</i>		27	29
<i>Summe der SWS bzw. LP bei Wahlpflichtmodul 17C:</i>		26	26
6. SEMESTER			
Mündliche Abschlußprüfung mit Vorbereitung	18		10
Bachelorarbeit (8 Wochen)	19		12

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2006, S. 583, geändert am 14. Dezember 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Dezember 2007, S. 2901), am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 67) und am 22.04.13 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 341).